

Rechengrößen der Sozialversicherung 2024

	2023				2024			
	West		Ost		West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze (Rentenversicherung)*	EUR 7.300	EUR 87.600	EUR 7.100	EUR 85.200	EUR 7.550	EUR 90.600	EUR 7.450	EUR 89.400
Beitragsbemessungsgrenze (Knappschaft)*	EUR 8.950	EUR 107.400	EUR 8.700	EUR 104.400	EUR 9.300	EUR 111.600	EUR 9.200	EUR 110.400
Beitragsbemessungsgrenze (Arbeitslosenversicherung)*	EUR 7.300	EUR 87.600	EUR 7.100	EUR 85.200	EUR 7.550	EUR 90.600	EUR 7.450	EUR 89.400
Beitragsbemessungsgrenze (Kranken- und Pflegeversicherung)*	EUR 4987,50	EUR 59.850	EUR 4987,50	EUR 59.850	EUR 5.175	EUR 62.100	EUR 5.175	EUR 62.100
Versicherungspflichtgrenze (Kranken- und Pflegeversicherung) ab dem 1. Januar 2003 privat versichert**	EUR 5.550	EUR 66.600	EUR 5.550	EUR 66.600	EUR 5.775	EUR 69.300	EUR 5.775	EUR 69.300
Versicherungspflichtgrenze (Kranken- und Pflegeversicherung) vor dem 1. Januar 2003 privat versichert***	EUR 4987,50	EUR 59.850	EUR 4987,50	EUR 59.850	EUR 5.175	EUR 62.100	EUR 5.175	EUR 62.100
Bezugsgröße Kranken- und Pflegeversicherung****	EUR 3.395	EUR 40.740	EUR 3.290	EUR 39.480	EUR 3.535	EUR 42.420	EUR 3.465	EUR 41.580
Bezugsgröße Renten- und Arbeitslosenversicherung****	EUR 3.395	EUR 40.740	EUR 3.290	EUR 39.480	EUR 3.535	EUR 42.420	EUR 3.465	EUR 41.580
Geringfügigkeitsgröße	EUR 538		EUR 538		EUR 538		EUR 538	
Übergangsbereich	EUR 538,01– 2.000		EUR 538,01– 2.000		EUR 538,01– 2.000		EUR 538,01– 2.000	

- * Hierbei handelt es sich um den Maximalbetrag, bis zu dem in der jeweiligen Sozialversicherung Beiträge erhoben werden dürfen. Der Einkommensanteil, der über diesem Grenzbetrag liegt, ist beitragsfrei.
- ** Eine private Krankenversicherung darf gewählt werden, wenn im vergangenen Jahr die Versicherungspflichtgrenze überschritten wurde und auch im aktuellen Kalenderjahr noch überschritten wird.
- *** Bis zum 31. Dezember 2002 waren Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze gleich hoch. Zum 1. Januar 2003 wurde die Versicherungspflichtgrenze erhöht und von der Beitragsbemessungsgrenze abgekoppelt. Dadurch wären einige privat versicherte Arbeitnehmer versicherungspflichtig geworden: diejenigen, deren Einkommen zwar über der alten, aber unter der neuen Versicherungspflichtgrenze lag. Als Bestandsschutz für diese Gruppe führte der Gesetzgeber die besondere Versicherungspflichtgrenze ein.
- **** In der gesetzlichen Krankenversicherung ist diese Bezugsgröße bspw. Grundlage für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder. In der gesetzlichen Rentenversicherung stellt die Bezugsgröße die Grundlage für die Beitragsberechnung versicherungspflichtiger Selbständiger dar.

Sozialabgaben (derzeit geplant)

Versicherung	
Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %
Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz)	14,6 %+X*****
Krankenversicherung (ermäßigter Beitragssatz)	14,0 %+X
Pflegeversicherung für Beitragszahler mit Kind	3,4 %*****
Pflegeversicherung für Beitragszahler über 23 Jahre ohne Kind	4 %*****

- ***** 14,6 % paritätisch finanzierter Beitragssatz + zusätzlicher Beitragssatz von X %, der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer ebenfalls paritätisch zu tragen ist.
- ***** Eltern mit mehr als einem Kind werden entlastet. Der Beitrag wird ab dem zweiten Kind um 0,25 Prozent pro Kind gesenkt. Die Entlastung wird auf maximal 1,0 Prozent begrenzt. Ab dem fünften Kind bleibt es bei einer Entlastung in Höhe eines Abschlags von insgesamt bis zu 1,0 Prozent. Der Abschlag gilt nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Kinderkomponente wirkt sich ausschließlich auf den Arbeitnehmeranteil des Beitragssatzes aus. Für die Arbeitgeber beträgt der Beitragsanteil unabhängig von der Kinderzahl 1,7 Prozent.

Mindestlohn

Mindestlohn ab 1. Januar 2024: EUR 12,41